

schwendet und Tagediebe hier und da glauben, ungestraft bleiben zu können.

Es gibt Kommunisten, die trotz all ihrer Ehrlichkeit und Ergebenheit sich nicht darüber im klaren sind, daß gleichgültiges Verhalten gegenüber Fällen von Veruntreuung des gesellschaftlichen Eigentums den erhabenen Namen Mitglied der Partei befleckt.

Das ist der Grund, weshalb ich der Ansicht bin, daß der Abschnitt über den Schutz des sozialistischen Eigentums unbedingt in den Punkt 3 des Statuts aufgenommen werden muß. Das Statut muß festlegen, daß der Schutz des

sozialistischen Eigentums heilige Pflicht und erste Verpflichtung des Mitgliedes der Partei ist, daß gleichgültiges und versöhnlerisches Verhalten gegenüber Dieben am sozialistischen Eigentum unvereinbar ist mit der Zugehörigkeit zur Partei. Die Bestimmung über den Schutz des sozialistischen Eigentums muß auch in einem der Abschnitte des Punktes 57 des Statuts, in dem von den Aufgaben der Grundorganisationen der Partei die Rede ist, ihren Niederschlag finden.

N M. Kutichin,  
Mitglied der KPdSU (B), Rostow

## Über einige Pflichten des Parteimitgliedes

Die „Prawda“ erhält laufend zahlreiche Zuschriften, deren Einsender sich mit der Erörterung des Entwurfs des abgeänderten Statuts der Partei befassen. Im ganzen findet der Entwurf des abgeänderten Statuts begeisterte Zustimmung, aber die Verfasser der Zuschriften machen auch eigene Vorschläge und Bemerkungen und bringen insbesondere Wünsche zum Ausdruck, die darauf hinzielen, der Zugehörigkeit zur Partei eine höhere Bedeutung zu geben.

Genosse A. L a s c h i n aus Tschirtschik schlägt vor, dem Paragraphen 1 des Entwurfs des abgeänderten Statuts im ersten Absatz folgende Formulierung zu geben:

„Die Kommunistische Partei der Sowjetunion, geschaffen von den großen Führern des Weltproletariats W. I. Lenin und J. W. Stalin, ist ein freiwilliger Kampfbund von Gleichgesinnten, von Kommunisten; er vereinigt Menschen der Arbeiterklasse, der werktätigen Bauernschaft und der schaffenden Intelligenz.“<sup>0</sup>

Genosse I. F i n a r j o w (Gebiet Saporoshje) schlägt vor, dem Paragraphen 3 des Entwurfs des abgeänderten Statuts in Punkt „a“ folgende Fassung zu geben:

„... die Einheit der Partei als die wichtigste Voraussetzung für die Kraft und Macht der Partei in jeder Weise zu schützen, getreu dem Hinweis Lenins, daß jedes Parteimitglied für die Partei und daß die Partei für jedes Parteimitglied verantwortlich ist.“

Genosse N. S c h a g i m a r d a n o w aus Tschita schreibt:

„Noch nie waren die Pflichten des Parteimitgliedes im Statut der Partei so vollständig dargelegt wie im Entwurf des abgeänderten Statuts. Mit der in diesem Entwurf gegebenen Formulierung der Pflichten des Kommunisten gewinnt der hohe Ehrenname Mitglied der Partei Lenins und Stalins in den Augen des Volkes noch höhere Bedeutung, die Autorität der Partei wird damit noch mehr gestärkt, die Verantwortlichkeit der Kommunisten und ihre Rolle als Vorhut beim Aufbau der kommunistischen Gesellschaft wächst noch mehr.“

Außerdem hält es der Verfasser des Briefes für erforderlich, den Paragraphen 3 des Statuts durch den Hinweis zu ergänzen, daß das Parteimitglied verpflichtet ist,

\* ... vorbildlich alle Pflichten zu erfüllen, die den Bürgern der UdSSR durch die Verfassung der UdSSR auferlegt sind.<sup>0</sup>

In anderen Briefen bringen Kommunisten den Wunsch zum Ausdruck, im Statut sollten die Fragen der kommuni-

stischen Moral und des Verhaltens im Leben ihren Niederschlag finden.

M. A w d e j e w a, Sekretär der Parteiorganisation in der Seidenspinnerei M Aschchabad, schreibt:

„Kommunist, das ist ein stolzer und hoher Name. Ihn kann mit vollem Recht nur tragen, wer vorbildlich arbeitet und sich vorbildlich verhält. Ein Parteimitglied oder ein Parteikandidat, der gegen die Parteietik verstößt und an sich selbst keine hohen Anforderungen stellt, ist schärfstens zu verurteilen. Man kann sich nicht damit abfinden, daß sich manche Kommunisten im Alltagsleben unwürdig verhalten und ihre Pflichten gegenüber Gesellschaft und Familie nicht erfüllen.“

Die Bestimmung des abgeänderten Statuts über die Pflichten der Parteimitglieder<sup>0</sup>, so fährt die Verfasserin fort, „muß noch dadurch verschärft werden, daß ein besonderer Punkt über die Verpflichtung jedes Parteimitgliedes aufgenommen wird, ein absolut sauberes, von hohen Prinzipien bestimmtes Leben zu führen. Ein Verhalten im Alltagsleben und im gesellschaftlichen Leben, das eines fortschrittlichen Menschen unwürdig ist, stellt ein schwerwiegendes Vergehen dar, das ein weiteres Verbleiben in der Partei ausschließt.“<sup>0</sup>

Die Genossen P. K o s l o w (Kjiwoi Rog), P. T j u n i s (Moskau), G. M t w r a l a s c h w i l i (Tbilissi) und andere machen den Vorschlag, das Statut durch eine Bestimmung über das Verhalten des Kommunisten zu seiner Familie und seinen Kindern zu ergänzen.

„Ich bin der Meinung“, schreibt Genosse Koslow, „daß es im Interesse der gesamten Öffentlichkeit und im Interesse unserer Partei — der Vorhut im Kampfe für den Aufbau der kommunistischen Gesellschaft — Hegt, die Familie zu festigen und das Verantwortungsbewußtsein der Parteimitglieder für die Erziehung ihrer Kinder mit allen Mitteln zu stärken.“<sup>0</sup>

Genosse P. M o s s e s o w (Baku) hält es für erforderlich, den Punkt „g“ des Paragraphen 3 des abgeänderten Statuts folgendermaßen zu formulieren:

„... die Selbstkritik und Kritik von unten zu entwickeln, Mängel in der Arbeit aufzudecken und sich für ihre Beseitigung einzusetzen, anzukämpfen gegen Schönfärberei und die Neigung, sich an Erfolgen in der Arbeit zu berauschen. Jede Form von Unterdrückung der Kritik ist ein schweres Vergehen. Wer die Kritik niederhält und verfolgt, in der Organisation die parteifeindlichen Gepflogenheiten der Bürokraten — der geschworenen Feinde der Partei — verbreitet, gehört nicht in die Reihen der Partei.“<sup>0</sup>

Aus der „Prawda“ vom 20. September 1952